

Interpellation Dietsche-Oberriet (18 Mitunterzeichnende) vom 12. Juni 2017

Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von Fallwild durch Stacheldraht und Weidenetze

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. August 2017

Marcel Dietsche-Oberriet erkundigt sich in seiner Interpellation vom 12. Juni 2017 nach der Situation im Kanton St.Gallen hinsichtlich des durch Zäune verursachten Fallwilds und fragt nach dem Vollzug bestehender gesetzlicher Grundlagen sowie dem Verbot von Stacheldraht und der Abräumpflicht für mobile Weidenetze.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zäune werden zur Erfüllung verschiedener Aufgaben im Lebensraum der Wildtiere eingesetzt. Sie dienen etwa dazu, Haus- und Nutztiere am Davonlaufen zu hindern oder Menschen den Zutritt zu verwehren. Wildschutzzäune sollen landwirtschaftliche Kulturen, Jungwald oder Nutztiere vor dem Einfluss von Wildtieren schützen, was wiederum eine Voraussetzung ist, um später Wildschaden geltend machen zu können. Zäune können aber auch störende oder ungewollte Auswirkungen haben. Bei Wildtieren führen insbesondere unsachgemäss erstellte, nicht unterhaltene und schlecht sichtbare Zäune zu Konflikten. Dabei sind herumliegende Litzen und Weidenetze besonders konfliktreich. Geraten Wildtiere in Panik oder sind sie aus anderen Gründen auf der Flucht, können Zäune zu gefährlichen Kollisionen führen.

Im Kanton St.Gallen gilt der Grundsatz, dass Zäune und Einfriedungen ausserhalb der Bauzonen nicht baubewilligungspflichtig sind, solange sie die Höhe von 1,8 m nicht überschreiten. Dieser Grundsatz bezieht sich allerdings nur auf die üblichen, mehrheitlich in der Landwirtschaft anzutreffenden einfach konstruierten und problemlos demontierbaren Anlagen. Sobald die Zäune massiv konstruiert und auf Dauer angelegt sind, sodass von ihnen Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu erwarten sind, unterliegen sie der Baubewilligungspflicht. Ebenso können entgegenstehende Gründe des Natur- und Heimatschutzes und die Einhaltung von gesetzlichen Mindestabständen betreffend Wald und Gewässer zur Bejahung einer Baubewilligungspflicht von vor allem in der Landwirtschaft gebräuchlichen Einzäunungen führen. Ausserhalb der Bauzonen ist dabei durchwegs das ordentliche Anzeige- und Auflageverfahren nach Art. 80 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG)¹ durchzuführen. In erster Linie sind dabei die politischen Gemeinden dafür zuständig, die Baubewilligungspflicht einer Einzäunung abzuklären und gegebenenfalls ein nachträgliches Baugesuch einzufordern oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen.

Unabhängig von der Baubewilligungspflicht können unnötige Zäune auch nach Art. 41 des Jagdgesetzes (sGS 853.1; abgekürzt JG) verboten oder es kann ihre Beseitigung angeordnet werden, falls sie den Lebensraum unverhältnismässig stören. Bei Zäunen, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken, verfügt das Kantonsforstamt das Verbot oder die Beseitigung, im übrigen Lebensraum das Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Zu beachten ist dabei, dass der Schutz des Waldes selber unter Umständen Weidezäune entlang von angrenzenden Weiden erfordern kann.

¹ Ab 1. Oktober 2017: Art. 136 ff. des neuen Planungs- und Baugesetzes (Referendumsvorlage: ABI 2016, 1481 ff.).

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung enthält keine besonderen Bestimmungen über Zäune oder Stacheldraht und deren Auswirkungen auf freilebende Wildtiere. Ein ausdrückliches Verbot von Stacheldraht ist nur bei der Haltung von Lamas, Alpakas und Pferden verankert (Art. 57 Abs. 6 und Art. 63 der eidgenössischen Tierschutzverordnung [SR 455.1; abgekürzt TSchV]). Das Landwirtschaftsrecht enthält keine gesetzliche Grundlage für die Beseitigung von Zäunen oder Stacheldraht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Werden Zäune eingesetzt, kommt es immer wieder zu Konflikten mit Wildtieren. Zäune können die Raumnutzung der Wildtiere beeinträchtigen, sie verletzen oder töten. Die Erfahrungen zeigen, dass vor allem nicht oder schlecht unterhaltene Zäune und Weidenetze sowie nach Ablauf der Verwendung nicht abgeräumte Zäune eine besondere Gefahrenquelle für Wildtiere darstellen. Durch die im Kanton St.Gallen mit Milch- und Grünlandbewirtschaftung geprägte Landwirtschaft und auf Grund des notwendigen Herdenschutzes anlässlich der Wolfspräsenz werden relativ viele Zäune und Weidenetze benötigt und eingesetzt, was wiederum ein höheres Konfliktpotential mit Wildtieren bedeutet.
2. Die Regierung teilt grundsätzlich die Ansicht, wonach mit den bereits vorhandenen gesetzlichen Grundlagen eine Beseitigung von unnötigen Zäunen möglich ist. Im Bereich der baubewilligungspflichtigen Zäune gibt es im Vollzug relativ wenige Konfliktfälle.
3. Viele Konflikte mit Wildtieren können durch einen guten Unterhalt, ein korrektes Auf- und Abräumen sowie durch das Markieren und Verblenden von Zäunen und Weidenetzen verhindert werden. So ist beispielsweise geplant, mit den betroffenen Ämtern und Verbänden eine Informations- und Sensibilisierungskampagne durchzuführen, mit welchen Massnahmen Konflikte mit Wildtieren beim Einsatz von Zäunen und Weidenetzen reduziert werden können.
4. Die Regierung erachtet die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen als genügend.